**logo-luebecker-bucht-claim-2020.png**

**Liebe Partner:innen der Lübecker Bucht,**

Die Landesregierung hat kurzfristig in ihrer Corona-Bekämpfungsverordnung die Auflagen für den Test bei Anreise angepasst. Was nun gilt erfahren Sie in dieser Ausgabe unseres Corona-Newsletters. Außerdem beantworten wir noch einmal die Frage nach der Behandlung von Geschäftsreisenden, da wir hierzu mehrfach befragt wurden.

**Corona-Test vor der Anreise** (Quelle: aktuelles Rundeschreiben des TVSH)

* Dieser Test darf nun maximal 48 Stunden alt sein - und zwar egal ob Antigen-Schnelltest oder PCR-Test.
* Zunächst war vorgesehen, dass gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahme-Verordnung des Bundes der Antigen-Schnelltest nur maximal 24 Stunden alt sein darf.
* Wirtschafts- und Tourismusminister Dr. Bernd Buchholz: "Die große Mehrheit wird einen Schnelltest als Testnachweis nutzen. Wenn die Frist nur 24 Stunden beträgt, ist hier eine Beherbergung bei längeren Anreisen kaum möglich. Die Testzentren haben schließlich nicht rund um die Uhr auf".
* Diese Frist werde daher abweichend von der Bundesregelung nur für diesen Fall verlängert.
* Vor Ort müssen sich die Gäste weiterhin spätestens alle 72 Stunden erneut testen lassen. Die Frist läuft ab dem ersten Test zuhause und nicht erst ab Ankunft am Urlaubsort.
* Dr. Bernd Buchholz wies in einer Pressekonferenz am 15.05.2021 außerdem darauf hin, dass die Kontaktbeschränkungen und Abstands- und Hygieneregeln weiterhin gelten und Verstöße geahndet würden.
* Die Ersatzverkündigung der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung ist [hier veröffentlicht »](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/36490816/9804e1394-qt92hx)

**Gleichbehandlung Geschäftsreisende und Urlauber** (Quelle: Rundschreiben des TVSH vom 12.05.2021)

* Mehrfach hat uns aus den Reihen der Vermieter die Nachfrage erreicht, wie ab dem 17.05.2021 mit Gästen zu verfahren ist, die zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken beherbergt werden und ob für sie dieselben Auflagen gelten wie für Touristen.
* Diese Frage wird vom Tourismusverband Schleswig-Holstein klar beantwortet: Da ab dem 17.05.2021 kein Beherbergungsverbot mehr besteht, gibt es auch keine Ausnahmeregelung für Reisen zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken mehr. Für die Gruppe dieser Reisenden gelten die gleichen Regeln wie für Touristen. Für alle gelten dieselben Regeln.
* Den gesamten Fragen-Antworten-Katalog des TVSH haben wir Ihnen mit der Newsletter-Ausgabe vom 12.05.2021 zugesendet, so dass Sie dort bei weiterem Klärungsbedarf noch einmal nachschauen können.

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Re-Start!

Viele Grüße, Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 04503 / 7794-111 | Fax +49 04503 / 7794-200  
[arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de](mailto:arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de)  
www.luebecker-bucht-partner.de  
  
Tourismus-Agentur Lübecker Bucht  
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134  
  
Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.  
  
Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337